

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Planfeststellung für die Rekonstruktion der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Nr. 166/167 Uphausen – Minden/West der Westfalen Weser Netz GmbH im Rahmen eines trassengleichen Ersatzneubaus**

Die Westfalen Weser Netz GmbH hat für den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen dem Umspannwerk Minden/West und dem Mast Nr. 68 der 110-kV-Leitung Rehme-Meißen die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Vorgesehen ist, die vorhandene im Westen der Stadt Minden verlaufende und zwei 110-kV-Stromkreise umfassende Hochspannungsfreileitung Uphausen – Minden/West in der vorhandenen Trasse und ohne Veränderung des Schutzstreifens durch einen Neubau mit ebenfalls zwei 110-kV-Stromkreisen zu ersetzen. Die Neuplanung beinhaltet eine Reduzierung der bestehenden 18 Masten auf 15 Masten, wodurch teilweise eine neue Anordnung der Stahlgittermasten erforderlich wird.

Für das Bauvorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Stromleitungsnetz werden Grundstücke beansprucht in der

- Stadt Minden, Gemarkungen Dützen, Haddenhausen und Minden.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 7. November 2016 bis zum 6. Dezember 2016**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar bei der

**Stadt Minden,  
Fachbereich 5.2 Stadtplanung und Umwelt, Raum 3.45  
Kleiner Domhof 17  
32423 Minden**

während der folgenden Öffnungszeiten:

- montags bis freitags: von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
- montags bis mittwochs: von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- donnerstags: von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen werden außerdem im Laufe des ersten Auslegungstages auch ins Internet gestellt werden somit auch dort (Adresse: [www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de)) einsehbar sein. Darauf, dass im Zweifelsfall der Inhalt der im Auslegungslokal ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist, wird hingewiesen.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

**20. Dezember 2016**

- bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold sowie
- bei der Stadt Minden (Anschrift siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Darauf, dass eine einfache E-Mail (d. h. per E-Mail ohne Absicherung durch eine elektronische Signatur) nicht der erforderlichen Schriftform genügt, wird hingewiesen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 u. 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet wurden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Gleiches gilt für Einwendungen die in vervielfältigter Form mit gleichlautendem Text eingereicht

werden (gleichförmige Eingabe). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) bzw. den Vorgängervorschriften (vgl. § 5 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. den nach Landesrecht anerkannten Naturschutzvereinen oder den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung dieses Plans.
3. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden.  
Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden vor dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.  
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.  
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.  
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben

haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Stadt Minden

( Jäcke )

Bürgermeister